

# Datenschutzreglement

---

vom 9. Dezember 1991

## Inhaltsverzeichnis

|            | Seite  |
|------------|--|
| <b>I</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen.....3</b>   |
| Art. 1     | Geltungsbereich ..... 3  |
| <b>II</b>  | <b>Datenschutz.....3</b>   |
| Art. 2     | Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle..... 3 |
| Art. 3     | Veröffentlichung von Personendaten..... 4                                    |
| Art. 4     | Zweckgebundene Verwendung ..... 5  |
| Art. 5     | Einschränkung ..... 5  |
| Art. 6     | Vernichtung von Personendaten..... 5   |
| Art. 7     | Sperre von Personendaten..... 5  |
| Art. 8     | Dienstleistungen..... 5  |
| Art. 9     | Zuständigkeit..... 5   |
| Art. 10    | Auskunft über Datensammlungen der Gemeinde Wolhusen ..... 5                  |
| <b>III</b> | <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....6</b>                             |
| Art. 11    | Kosten ..... 6   |
| Art. 12    | Ausführungsvorschriften..... 6   |
| Art. 13    | Inkrafttreten..... 6   |

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wolhusen erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990), insbesondere

- § 11 betr. Das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 22 betr. Gemeinde-Aufsichtsstelle
- § 14 betr. Gemeinde-Registerführung
- Sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 und Art. 12 b, 17, 44 der Gemeindeordnung

## **I Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

## **II Datenschutz**

---

### **Art. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, die schriftliche Zustimmung des Betroffenen oder ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.

<sup>2</sup> Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

<sup>3</sup> Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

<sup>4</sup> Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses und ohne Zustimmung der betroffenen Person gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte (in Form von Listen) bekannt an folgende Institutionen:

- a An die in der Gemeinde organisierte politische Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
- b An die bei der Gemeindekanzlei (oder Einwohnerkontrolle) unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit
  - kulturellem
  - gesellschaftlichem
  - wohltätigem
  - wissenschaftlichemZweck.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der aufgeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

---

**Art. 3**  
**Veröffentlichung von**  
**Personendaten**

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in der Lokal- und Tagespresse zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a Publikationen von Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfällen gemäss Zivilstandsverordnung;
- b Einzeladressen und Geburtstage (ab AHV-Alter) zu Einladungs- und Gratulationszwecken;
- c Personenverzeichnisse für Jungbürgerfeiern, Klassenzusammenkünfte und ähnliches.

Die Zweckbestimmung ist bei der Anfrage unterschriftlich zu bestätigen.  
Die Daten dürfen nicht kommerziell verwendet werden.

---

**Art. 4**  
**Zweckgebundene Verwendung**

Die erhaltenen Daten dürfen zur zweckgebunden verwendet werden.

---

**Art. 5**  
**Einschränkung**

Werden bekanntgegebene Daten missbräuchlich oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendet, werden dem fehlbaren Bezüger für die Dauer von drei Jahren keine Daten mehr zur Verfügung gestellt.

---

**Art. 6**  
**Vernichtung von Personendaten**

Die erhaltenen Daten sind nach der Zweckverwendung zu vernichten. Die Weitergabe von Daten ist ausdrücklich untersagt.

---

**Art. 7**  
**Sperre von Personendaten**

- <sup>1</sup> Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- <sup>2</sup> Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

---

**Art. 8**  
**Dienstleistungen**

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adresstiketten, adressiert Couverts usw.).

---

**Art. 9**  
**Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Über Einzelauskünfte entscheidet der Gemeinderat im Sinne dieses Reglements und unter Beachtung der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Wird ein Begehren um Auskunft abgelehnt, erlässt der Gemeinderat einen Ablehnungsentscheid.
- <sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei führt das Register über die Datensammlungen.

---

**Art. 10**  
**Auskunft über Datensammlungen der Gemeinde Wolhusen**

Jede Person kann bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich Auskunft über ihn bestehende Daten verlangen. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen (§ 15 Datenschutzgesetz).

### III

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

---

**Art. 11**  
**Kosten**

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personaldaten an Dritte.

---

**Art. 12**  
**Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

---

**Art. 13**  
**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Wolhusen, 9. Dezember 1991

Gemeinderat Wolhusen

Franz Meyer  
Gemeindepräsident

Anton Amet  
Gemeindeschreiber